



Ausgabe Januar 2017

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

THEMEN

GESETZGEBUNG 1
 Bundesregierung will Steuerzahler ab 2017 entlasten 1
 Elektromobilität: Lohnsteuervorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab 2017 2

UNTERNEHMER..... 2
 Irrtümliche Doppelzahlung: Was gilt für die Umsatzsteuer? 2
 Sachzuwendungen: Steuerpauschalierung kann widerrufen werden..... 3
 Grundstücksunternehmen: Erweiterte Gewerbesteuerkürzung auf dem Prüfstand..... 3
 Zweite Anschlussprüfung kann auch bei Mittelbetrieben zulässig sein 4

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER 4
 Pensionszusage: Keine Erhöhung des Pensionsanspruchs „kurz“ vor der Rente..... 4

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER..... 5
 Beträge für Unterrichtskosten und Umzugsauslagen erhöhen sich 5

HAUSBESITZER..... 5
 Grunderwerbsteuer wird bei Ausfall des Kaufpreises nicht herabgesetzt..... 5

ALLE STEUERZAHLER..... 6
 Möbelneukauf nach Scheidung: Kosten nicht absetzbar..... 6

GESETZGEBUNG

BUNDESREGIERUNG WILL STEUERZAHLER AB 2017 ENTLASTEN

Die Bundesregierung plant, das Kindergeld in den Jahren 2017 und 2018 um monatlich 2 € je Kind anzuheben. Damit erhielten Eltern in den nächsten beiden Jahren folgende Zahlungen:

Kindergeld	2017	2018
für das 1. und 2. Kind je	192 €	194 €
für das 3. Kind	198 €	200 €
ab dem 4. Kind je	223 €	225 €

Auch der Kinderzuschlag für Geringverdiener soll auf 170 € angehoben werden. Der Kinderfreibetrag soll 2017 auf 4.716 € und 2018 noch einmal auf 4.788 € steigen.

Hinweis: Letzteres ist für die Steuererklärung wichtig, weil das Finanzamt prüft, ob das im Jahr ausgezahlte Kindergeld oder der Abzug des Kinderfreibetrags für die Eltern günstiger ist. Ergibt die Prüfung, dass der Abzug des Freibetrags günstiger ist als das Kindergeld, wird die über dem Kindergeld liegende Steuerersparnis zusätzlich ausgezahlt.

Doch nicht nur Familien will der Gesetzgeber entlasten, er hat auch **Erleichterungen für alle Steuerzahler** vorgesehen. So soll der Grundfreibetrag 2017 auf 8.820 € und 2018 auf 9.000 € angehoben werden. Damit einhergehend können Steuerzahler, die einen Angehörigen mit Unterhaltszahlungen unterstützen, ab 2017 auch größere Teile ihrer Unterstützungsleistungen steuerlich geltend machen. Wie das funktioniert, erklären wir Ihnen gerne persönlich.

Schließlich ist geplant, die sogenannte kalte Progression auszugleichen. Unter der kalten Progression versteht man die Steuer-mehrbelastung, die dann eintritt, wenn die Einkommensteuersätze nicht an die Preissteigerung angepasst werden. Das will man in den kommenden beiden Jahren nachholen.

Nach Abschluss der Beratungen über das Gesetz werden wir Sie noch einmal ausführlich über die Entlastungen informieren.

ELEKTROMOBILITÄT: LOHNSTEUERVORTEILE FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER AB 2017



Damit der Anteil der Elektrofahrzeuge im Straßenverkehr weiter steigt, hat der Gesetzgeber die steuerliche Förderung der Elektromobilität verbessert. Konkret ist eine Steuerbefreiung bei der Kfz-Steuer und eine Steuerbefreiung der Vorteile vorgesehen, die Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern im Zusammenhang mit Elektrofahrzeugen gewähren.

Kfz-Steuerbefreiung: Bisher waren **reine Elektrofahrzeuge** ab der Erstzulassung fünf Jahre lang von der Kfz-Steuer befreit. Dieser Steuerbefreiungszeitraum wurde rückwirkend zum 01.01.2016 für alle bis zum 31.12.2020 erworbenen Elektroautos

auf **zehn Jahre** verlängert. Darüber hinaus wird die zehnjährige Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge auf technisch angemessene, verkehrsrechtlich genehmigte Elektro-Umrüstungen ausgeweitet.

Hinweis: Sofern Sie die Elektro-Umrüstung Ihres Wagens planen, sprechen Sie uns bitte rechtzeitig an, damit Ihnen keine Steuervorteile verlorengehen.

Steuerbefreiung für Vorteile vom Arbeitgeber: Ermöglicht es ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern, ihre Elektro- und Hybrid-elektroautos kostenlos oder verbilligt **im Betrieb aufzuladen**, so bleibt dieser Vorteil für die Arbeitnehmer steuerfrei. Dies gilt sowohl für Dienstfahrzeuge als auch für private Fahrzeuge. Und die Steuerbefreiung wird auch dann gewährt, wenn der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine betriebliche Ladevorrichtung zur privaten Nutzung überlässt.

Wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die **Ladevorrichtung** kostenlos oder verbilligt **übereignet**, ist der geldwerte Vorteil, der dem Arbeitnehmer daraus entsteht, grundsätzlich als Arbeitslohn zu versteuern. Die Gesetzesänderung ermöglicht es dem Arbeitgeber aber, die Lohnsteuer für diesen Vorteil mit 25 % pauschal zu erheben. Diese Lohnsteuerpauschalierung gilt auch für Arbeitgeberzuschüsse zum Erwerb einer Ladevorrichtung durch den Arbeitnehmer.

Sowohl die Steuerbefreiung als auch die Pauschalierung setzen voraus, dass die Vorteile **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden. Eine Entgeltumwandlung ist nicht begünstigt.

Beide Regelungen sind bis Ende 2020 befristet. Sie gelten für Lohnzahlungszeiträume nach dem 31.12.2016.

Hinweis: Denken Sie als Arbeitgeber darüber nach, eine Ladestation für Elektrofahrzeuge in Ihrem Unternehmen zu installieren, sprechen Sie uns bitte an. Wir prüfen mit Ihnen gemeinsam, welche steuerlichen Konsequenzen sich aus einer Nutzung dieser Einrichtung durch Ihre Arbeitnehmer ergeben.

UNTERNEHMER

IRRTÜMLICHE DOPPELZAHLUNG: WAS GILT FÜR DIE UMSATZSTEUER?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich mit der Frage beschäftigt, was bei einer irrtümlichen **Doppelzahlung durch den Kunden** hinsichtlich der Umsatzsteuer gilt. Grundsätzlich ist für

die Umsatzsteuer das vereinbarte Entgelt zwischen dem Unternehmer und seinem Vertragspartner entscheidend.

Beispiel: Unternehmer U1 vereinbart mit dem Kunden K1 die Lieferung eines Schreibtischs zu einem Kaufpreis von 1.190 €. Die Ware wird am 31.08.2016 an K1 ausgeliefert, der den Betrag am 15.10.2016 überweist.

Die Steuer für die Lieferung entsteht mit der Ausführung der Leistung. U1 muss die Steuer daher bereits für den Monat August an das Finanzamt abführen. Auf den Zeitpunkt der Zahlung kommt es in diesem Fall nicht an.

Wenn K1 den Rechnungsbetrag versehentlich ein zweites Mal überweist, entsteht mit der Vereinnahmung der zweiten Zahlung auch die Umsatzsteuer ein weiteres Mal. U1 muss daher bei einer Doppelzahlung auch den **doppelten Umsatzsteuerbetrag an das Finanzamt** abführen. Diese **Verpflichtung entfällt erst dann, wenn U1 das zu viel gezahlte Geld an K1 zurücküberweist**.

In seiner neuen Entscheidung hat der BFH diese Rechtsprechung wieder einmal bestätigt.

Hinweis: Die Umsatzsteuer entsteht nicht immer nach vereinbarten Entgelten. Bei Freiberuflern oder bei Unternehmen mit einem Jahresumsatz von maximal 500.000 € kann das Finanzamt zum Beispiel auch die sogenannte Istbesteuerung gestatten. Dann entsteht die Steuer erst mit der Vereinnahmung des Entgelts.

SACHZUWENDUNGEN: STEUERPAUSCHALIERUNG KANN WIDERRUFEN WERDEN



Betriebe wenden ihren Kunden und Geschäftspartnern gerne Sachgeschenke (z.B. Weinpräsente) zu, um die laufenden Beziehungen zu verbessern und weitere Abschlüsse anzuregen. Beide

Zielsetzungen würden verfehlt, wenn der Kunde bzw. Geschäftspartner auf die erhaltenen Sachzuwendungen Einkommensteuer zahlen müsste.

Betriebe haben daher die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % der Zuwendungskosten einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. In diesem Fall muss der Empfänger der Zuwendung nicht mehr für die Steuer aufkommen. Wenn sich Betriebe für die Steuerpauschalierung entscheiden, müssen sie diese jedoch einheitlich für alle innerhalb eines Jahres gewährten betrieblichen Zuwendungen und Sachzuwendungen an Dritte anwenden. Zusätzlich können sie die Steuerpauschalierung auch für betriebliche Zuwendungen an Arbeitnehmer wählen.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) folgende **zentrale Aussagen zur Steuerpauschalierung auf Sachzuwendungen** getroffen:

- Die **Pauschalierungsregeln für Sachzuwendungen an Dritte** (z.B. Kunden) **und an Arbeitnehmer** können **unabhängig voneinander** angewandt werden (zwei eigenständige Pauschalierungskreise). Führt der Betrieb die Pauschalsteuer für Sachzuwendungen an Kunden ab, muss er also nicht zwingend auch die Sachzuwendungen an Arbeitnehmer pauschal versteuern. Innerhalb jeder Personengruppe muss aber einheitlich verfahren werden.
- Die Pauschalierung wird **durch Abgabe einer entsprechenden Lohnsteueranmeldung** ausgeübt (entsprechendes Feld für Pauschalversteuerung ist auszufüllen).
- Hat ein Betrieb ein **Wahlrecht** zur Steuerpauschalierung ausgeübt, kann er es **nachträglich widerrufen**, indem er eine geänderte Lohnsteueranmeldung abgibt (Erklärung der Pauschalsteuer mit „null“). Ein Widerruf ist nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung aber nur so lange möglich, wie die entsprechende Lohnsteueranmeldung noch nicht formell und materiell bestandskräftig geworden ist und die Festsetzungsfrist noch läuft.

Hinweis: Widerruft ein Betrieb die Steuerpauschalierung, muss der Empfänger die Zuwendung nachträglich als Einnahme in seiner Einkommensteuerveranlagung versteuern. Der BFH weist darauf hin, dass eine Festsetzungsverjährung der Versteuerung nicht entgegensteht, weil die Festsetzungsfrist erst mit Ablauf des Kalenderjahres beginnt, in dem der Widerruf erfolgt ist (rückwirkendes Ereignis).

GRUNDSTÜCKSUNTERNEHMEN: ERWEITERTE GWERBEBESTEUERKÜRZUNG AUF DEM PRÜFSTAND

Wenn ein Gewerbebetrieb Grundbesitz in seinem Betriebsvermögen hält, das nicht von der Grundsteuer befreit ist, mindert sich sein für die Gewerbebesteuer relevanter Gewerbeertrag um

1,2 % des Einheitswerts, der zuletzt für den Grundbesitz festgestellt worden ist. Diese pauschale Kürzung soll eine Doppelbesteuerung des Grundbesitzes mit Gewerbesteuer und Grundsteuer abmildern.

Reinen Grundstücksunternehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten und nutzen, steht eine sogenannte erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu: Sie können ihren Gewerbeertrag um den Teil kürzen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt, so dass eine Doppelbelastung in vollem Umfang vermieden wird.

Der IV. Senat des Bundesfinanzhofs (BFH) hat **dem Großen Senat die Frage vorgelegt**, ob einer grundstücksverwaltenden Gesellschaft, die nur kraft ihrer Rechtsform gewerbliche Einkünfte erzielt, die erweiterte Gewerbesteuerkürzung zu verwehren ist, wenn sie an einer grundstücksverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaft beteiligt ist.

Im konkreten Fall war eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG an einer vermögensverwaltenden Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) beteiligt; letztere war Eigentümerin einer Immobilie. Das Finanzamt hatte der KG die erweiterte Kürzung mit dem Argument versagt, dass die **Beteiligung an einer Personengesellschaft (hier: GbR) nicht dem eigenen Grundbesitz gleichzustellen** sei. Die KG habe keinen „eigenen Grundbesitz“ verwaltet, da die Immobilie der GbR als zivilrechtliche Eigentümerin zuzurechnen sei.

Der **vorliegende IV. Senat hält eine erweiterte Gewerbesteuerkürzung** in der vorliegenden Konstellation **für möglich**, weicht mit dieser Ansicht aber von der Auffassung des I. Senats ab, so dass nun der Große Senat eine **einheitliche Linie** finden muss.

Hinweis: Die Rechtsfrage ist von großer Bedeutung für den Immobiliensektor, da bei großen Vermögen häufig ein Interesse daran besteht, Immobilien in mehrere Untergesellschaften auszugliedern. Ob dies ohne Gefährdung der Gewerbesteuerfreistellung möglich ist, wird der Große Senat klären müssen.

ZWEITE ANSCHLUSSPRÜFUNG KANN AUCH BEI MITTELBETRIEBEN ZULÄSSIG SEIN

Wenn das Finanzamt ein Unternehmen dreimal hintereinander einer steuerlichen Außenprüfung unterzieht, wird der betroffene Unternehmer davon eher selten begeistert sein. Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) kann ein derartiges Vorgehen des Amtes aber durchaus zulässig sein.

Geklagt hatte ein gewerblicher Einzelunternehmer, der vom Finanzamt bereits zwei Außenprüfungen für die Jahre 2002 bis

2004 und 2005 bis 2007 unterzogen worden war; nennenswerte Beanstandungen hatte das Amt dabei nicht gehabt. Als schließlich die dritte Prüfungsanordnung für die Jahre 2008 bis 2010 im Briefkasten lag, klagte der Unternehmer und machte einen Verstoß gegen das Willkür- und Schikaneverbot geltend. Der BFH stufte die letzte **Prüfungsanordnung** jedoch als **rechtmäßig** ein und erkannte keinen Ermessensfehler des Finanzamts.

Nach Gerichtsmeinung kann weder der Abgabenordnung noch der Betriebsprüfungsordnung (BpO) entnommen werden, dass Außenprüfungen nur in einem bestimmten Turnus oder mit zeitlichen Abständen zueinander erfolgen dürfen. Nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung muss das Finanzamt bei seinen Außenprüfungen **lediglich die Grenzen des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Willkürverbots einhalten** - diese sind im vorliegenden Fall jedoch nicht überschritten. Die BpO lässt zudem auch bei sogenannten Mittelbetrieben wie im Urteilsfall ausdrücklich **Anschlussprüfungen** zu und macht sie **nicht von besonderen Voraussetzungen abhängig**.

Hinweis: Der BFH verweist im Übrigen auf die Bedeutung der Unvorhersehbarkeit der Außenprüfung, die aus Sicht der Verwaltung dagegen spricht, Außenprüfungen an einen bestimmten Turnus zu binden oder Unternehmen einen Anspruch auf prüfungsfreie Jahre einzuräumen.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

PENSIONSZUSAGE: KEINE ERHÖHUNG DES PENSIONSANSPRUCHS „KURZ“ VOR DER RENTE



Damit eine Versorgungszusage einer GmbH zugunsten ihres beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers beim Finanzamt anerkannt wird, muss sie einige Kriterien erfüllen. Unter anderem muss die Pension „erdienbar“ sein. In den allgemeinen Sprachgebrauch übersetzt bedeutet dies, dass sich der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer die Pension verdienen muss, da dies auch bei einem fremden Dritten Voraussetzung wäre.

Als Mindestzeitraum für dieses Erdienen ist in der Rechtsprechung allgemein ein Zeitraum von zehn Jahren anerkannt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, ergeben sich drastische Folgen für die GmbH: Sie kann die geleisteten Pensionszahlungen, die beträchtlich sein können, nicht als Betriebsausgabe abziehen.

In einem aktuellen Fall bekam dies eine langjährig bestehende GmbH zu spüren: Der zu 100 % beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer erhielt 1985 von der GmbH eine Pensionszusage, deren Betrag 1994 erhöht wurde. Ab dem Jahr 2001 lagen die Geschäfte der Gesellschaft brach und die Tätigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers beschränkte sich auf das Erstellen der jährlichen Bilanzen und der Steuererklärungen. In 2009 vollendete er sein 65. Lebensjahr und die GmbH begann mit den 1994 erhöhten Pensionszahlungen. Die Richter des Münchener Finanzgerichts **erkannten die Erhöhung der Pension nicht als Betriebsausgabe an**, denn zwischen 1994 und 2001 läge ein Zeitraum von weniger als zehn Jahren, so dass der Erhöhungsbetrag nicht mehr verdient werden konnte. Die Richter **stellten** dabei also **nicht auf den tatsächlichen Rentenbeginn ab, sondern auf die Einstellung der aktiven Geschäftsführertätigkeit**.

Hinweis: Durch das Urteil wird deutlich, dass Erhöhungen einer Pensionszusage genauso geprüft werden wie erstmalige Zusagen. Innerhalb von zehn Jahren vor Renteneintritt sollten Sie daher keine Erhöhungen der Pensionszusage mehr vornehmen. Haben Sie vor, Ihre Tätigkeit als Geschäftsführer früher als in zehn Jahren zu beenden, ist auf diesen Zeitpunkt für Zwecke der Berechnung der Zehnjahresfrist abzustellen.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

BETRÄGE FÜR UNTERRICHTSKOSTEN UND UMZUGSAUSLAGEN ERHÖHEN SICH

Wenn Arbeitnehmer aus beruflichen Gründen umziehen, können sie ihre tatsächlichen **Umzugskosten als Werbungskosten abziehen**. Das Finanzamt erkennt allerdings maximal die Kosten an, die ein Bundesbeamter als höchste Umzugskostenvergütung erhalten würde. Zu den berücksichtigungsfähigen Kosten gehören unter anderem jene für die umzugsbedingte Unterrichtung (Nachhilfe) des eigenen Kindes - und zwar bis zu bestimmten Höchstbeträgen, die sich aus dem Bundesumzugsgesetz (BUKG) ergeben. Für sonstige Umzugsauslagen (z.B. Kosten für Pkw-Ummeldung, Kücheneinbau) kann der Arbeitnehmer entweder einen festgelegten Pauschbetrag aus dem BUKG oder aber seine tatsächlichen Kosten abziehen.

Das Bundesfinanzministerium hat in einem neuen Schreiben auf die **Erhöhung der Beträge** hingewiesen. Demnach gelten für

Unterrichtskosten folgende Höchstbeträge (maßgeblich ist der Tag der Umzugsbeendigung):

- ab dem 01.03.2015: 1.841 €
- ab dem 01.03.2016: 1.882 €
- ab dem 01.02.2017: 1.926 €

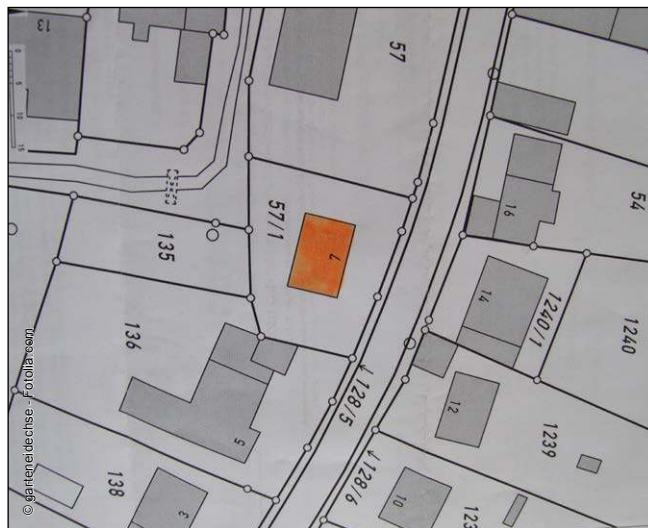
Für sonstige Umzugsauslagen ergeben sich **folgende Pauschbeträge** (maßgeblich ist ebenfalls der Tag der Umzugsbeendigung):

	Ab dem 01.03.2015	Ab dem 01.03.2016	Ab dem 01.02.2017
Für Verheiratete und Lebenspartner	1.460 €	1.493 €	1.528 €
Für Ledige	730 €	746 €	764 €
Erhöhung für weitere Personen (außer Eheleute und Lebenspartner)	322 €	329 €	337 €

Hinweis: Die Finanzämter gehen insbesondere dann von einer beruflichen Veranlassung des Umzugs aus, wenn der Arbeitnehmer durch den Wohnortwechsel eine tägliche Fahrzeiterparnis von mindestens einer Stunde erreicht.

HAUSBESITZER

GRUNDERWERBSTEUER WIRD BEI AUSFALL DES KAUFPREISES NICHT HERABGESETZT



Wie hoch die Grunderwerbsteuer ausfällt, richtet sich nach dem Wert der Gegenleistung - bei einem Grundstückskauf nach dem Kaufpreis einschließlich der vom Käufer übernommenen sonstigen Leistungen.

Ob die Grunderwerbsteuer nachträglich herabgesetzt werden kann, wenn der Käufer in Insolvenz gerät und ein bislang gestun-

deter Grundstückskaufpreis daher teilweise ausfällt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) näher untersucht.

Im Entscheidungsfall hatte eine GmbH 1998 eine landwirtschaftliche Fläche erworben, um sie zu erschließen, zu parzellieren und als einzelne Baugrundstücke weiterzuverkaufen. Mit dem Verkäufer der Fläche hatte sie vereinbart, dass der Kaufpreis von rund 6,9 Mio. DM zunächst gestundet und erst mit dem Verkauf der einzelnen Grundstücke schrittweise gezahlt wird. Acht Jahre nach dem Vertragsschluss sollte zudem eine Endfälligkeit für den auf diese Weise noch nicht zurückgeflossenen Kaufpreis eintreten. Das Finanzamt berechnete die Grunderwerbsteuer auf Grundlage des vertraglich vereinbarten (abgezinsten) Kaufpreises und forderte von der GmbH einen Steuerbetrag von 220.000 DM ein. Jahre später geriet die GmbH in Insolvenz. Da bis zur Insolvenzeröffnung lediglich ein Kaufpreis von rund 5 Mio. DM an den Grundstücksverkäufer zurückgeflossen war, beantragte der Insolvenzverwalter der GmbH eine Herabsetzung der Grunderwerbsteuer aufgrund eines verringerten Kaufpreises.

Der BFH lehnte jedoch ab und erklärte, dass der **teilweise Ausfall der Kaufpreisforderung** aufgrund der Insolvenz des Käufers **nicht zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage bei der Grunderwerbsteuer führt**. Die **Bewertung** einer Kaufpreisforderung muss **zum Zeitpunkt des Kaufvertragsabschlusses** erfolgen. Besondere Umstände, die einen höheren oder niedrigeren Wertansatz begründen, dürfen nur dann einbezogen werden, wenn sie bereits bei Kaufvertragsabschluss vorgelegen haben. Für die Bewertung einer Kaufpreisforderung ist somit unerheblich, ob der Käufer den Kaufpreis später tatsächlich zahlt.

Hinweis: Nach dem Grunderwerbsteuergesetz kann die Steuer unter anderem dann niedriger festgesetzt werden, wenn der Kaufpreis für das Grundstück innerhalb von zwei Jahren nach der Steuerentstehung herabgesetzt wird. Nach Gerichtsmeinung lag im vorliegenden Fall jedoch keine Her-

absetzung in diesem Sinne vor, weil die Kaufpreisforderung trotz der Insolvenz des Käufers in voller Höhe bestehen blieb. Somit kam eine Minderung der Steuer auch auf dieser gesetzlichen Grundlage nicht in Betracht.

ALLE STEUERZAHLER

MÖBELNEUKAUF NACH SCHEIDUNG: KOSTEN NICHT ABSETZBAR

Wer nach einer Scheidung ohne Möbel dasteht, kann die Kosten für deren Wiederbeschaffung nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehen - dies geht aus einem neuen Beschluss des Bundesfinanzhofs hervor. Das Gericht wies darauf hin, dass die Kosten nach der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zu den **nicht absetzbaren Folgekosten einer Scheidung** gehören. Dies gelte selbst dann, wenn ein Ehegatte dem anderen einen Teil der Möbel aufgrund einer richterlichen Teilungsanordnung überlassen muss. Im Entscheidungsfall war bei dem klagenden Ex-Ehemann **zudem kein endgültiger Verlust des Hausrats** eingetreten, da das Amtsgericht die frühere gemeinsame Wohnung nur für sechs Monate der Exfrau zur alleinigen Nutzung zugesprochen hatte.

Hinweis: Wer seine neubeschafften Möbel von Handwerkern montieren lässt, kann die gezahlten Arbeitslöhne zumindest als Handwerkerleistungen in seiner Einkommensteuererklärung absetzen; das Finanzamt zieht 20 % der Lohnkosten, maximal 1.200 € pro Jahr, von der tariflichen Einkommensteuer ab. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Handwerker direkt im Haushalt tätig geworden sind.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Januar 2017						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

10.01.2017 (13.01.2017*)

- Umsatzsteuer
(Monats- und Vierteljahreszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monats- und Vierteljahreszahler)

27.01.2017

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

URHEBERRECHTE UND NUTZUNGSUMFANG

Die Mandanten-Informationen des Deubner Verlags sind – mitsamt allen darin veröffentlichten Inhalten – urheberrechtlich geschützt.

Mandanten-Informationen in gedruckter Form dürfen in der bestellten Stückzahl an Mandanten abgegeben werden. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist unzulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Mandanten-Information zu fotokopieren bzw. zu scannen und per E-Mail weiterzugeben oder im Internet zum Abruf bereitzustellen.

Mandanten-Informationen in digitaler Form dürfen beliebig oft ausgedruckt und an Mandanten weitergegeben werden. Des Weiteren ist es gestattet, die Inhalte auf der Kanzlei-Website zu veröffentlichen und per E-Mail an Mandanten zu versenden. Die Bearbeitung der Mandanten-Information – insbesondere die Entnahme von Bildmaterial – und die Veröffentlichung über andere Kommunikationsplattformen oder Netzwerke sind untersagt.

Diese Nutzungsrechte sind jeweils auf einen Kanzleistandort beschränkt. Für den Einsatz der Mandanten-Information an mehreren Standorten bedarf es einer individuellen Vereinbarung mit dem Verlag.

FUNDSTELLENVERZEICHNIS

1. Bundesregierung will Steuerzahler ab 2017 entlasten
Gesetz zur Umsetzung der Änderungen der EU-Amtshilferichtlinie und von weiteren Maßnahmen gegen Gewinnkürzungen und -verlagerungen, Änderungsantrag v. 20.10.2016; www.bundestag.de
2. Elektromobilität: Lohnsteuervorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer ab 2017
Gesetz zur steuerlichen Förderung von Elektromobilität im Straßenverkehr; BR-Drucks. 523/16
3. Irrtümliche Doppelzahlung: Was gilt für die Umsatzsteuer?
BFH, Beschl. v. 27.07.2016 – V B 39/16, NV; www.bundesfinanzhof.de
4. Sachzuwendungen: Steuerpauschalierung kann widerrufen werden
BFH, Urt. v. 15.06.2016 – VI R 54/15; www.bundesfinanzhof.de
5. Grundstücksunternehmen: Erweiterte Gewerbesteuerkürzung auf dem Prüfstand
BFH, Beschl. v. 21.07.2016 – IV R 26/14; www.bundesfinanzhof.de
6. Zweite Anschlussprüfung kann auch bei Mittelbetrieben zulässig sein
BFH, Urt. v. 15.06.2016 – III R 8/15; www.bundesfinanzhof.de
7. Pensionszusage: Keine Erhöhung des Pensionsanspruchs „kurz“ vor der Rente
FG München, Urt. v. 22.12.2015 – 7 K 991/14; www.finanzgerichte.bayern.de
8. Beträge für Unterrichtskosten und Umzugsauslagen erhöhen sich
BMF-Schreiben v. 18.10.2016 – IV C 5 - S 2353/16/10005; www.bundesfinanzministerium.de
9. Grunderwerbsteuer wird bei Ausfall des Kaufpreises nicht herabgesetzt
BFH, Urt. v. 12.05.2016 – II R 39/14; www.bundesfinanzhof.de
10. Möbelneukauf nach Scheidung: Kosten nicht absetzbar
BFH, Beschl. v. 01.08.2016 – VI B 18/16, NV; www.bundesfinanzhof.de

IMPRESSUM:

WIADOK – eine Marke des Deubner Verlags. HERAUSGEBER: Deubner Verlag GmbH & Co. KG.
GESCHÄFTSFÜHRUNG: Ralf Wagner, Werner Pehland. REDAKTION: Eleonóra Michaelsen, Anika Wessel.
ANSCHRIFT: Oststraße 11, 50996 Köln, Fon: 0221/937018-0, E-Mail: wiadok@deubner-verlag.de.
DRUCK: Bruns Druckwelt GmbH & Co. KG, Trippeldamm 20, 32429 Minden.